



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herr



Berlin, 25.07.2018

Detaillierte technische Information von Secunet zu beA-Schwachstellen Zwischennachricht auf Ihr Schreiben vom 03.07.2018

Sehr geehrter Herr



mit Ihrer E-Mail vom 03.07.2018 baten Sie die Bundesrechtsanwaltskammer um Übersendung folgender Unterlagen:

- „Die von secunet an die BRAK kommunizierten Details zu Schwachstellen im besonderen elektronischen Anwaltspostfach“.

Zu Ihrer vorgenannten Anfrage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Im Zusammenhang mit den von Ihnen angesprochenen Details ist ein Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 IFG durchzuführen. Dieses Drittbeteiligungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Gem. § 7 Abs. 5 Satz 3 IFG bleibt § 8 IFG unberührt, was bedeutet, dass die Monatsfrist im Verfahren mit Drittbeteiligung nicht gilt (vgl. Schoch, IFG, § 7, Rz. 170).

Ich werde nach Abschluss des Drittbeteiligungsverfahrens Ihren Antrag vom 03.07.2018 bescheiden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ekkehart Schäfer
Rechtsanwalt